

Betr.: Ausbildung von Frau/Herrn
zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten

Ziel der Ausbildung ist es, die Tiermedizinische Fachangestellte für eine Tätigkeit in jeder Art von Tierärztlicher Praxis auszubilden. Eine einseitige Ausbildung oder eine Spezialisierung der Ausbildung nach Fachpraxen ist daher zu vermeiden. Deshalb soll bei Auszubildenden in Fachpraxen sichergestellt werden, dass sie in allen im Berufsbild und Berufsbildungsplan bezeichneten Gebieten ausreichend ausgebildet werden. Hierbei ist besonderer Wert auf die Laborkunde, Strahlenkunde, Instrumenten- und Apparatekunde, Verbandtechnik, Hygienemaßnahmen und tierärztlicher Schriftverkehr zu legen. Falls in der eigenen Praxis eine solche breitbasige Ausbildung nicht möglich ist, muss die Gelegenheit zu einer zeitweisen Beschäftigung in einer anderen Praxis eingeräumt werden (§27 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

ERKLÄRUNG

1. Ich verpflichte mich hiermit, Frau/Herrn unter Berücksichtigung des Ausbildungsrahmenplans der am 01. August 2006 in Kraft getretenen Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten sowie der ergänzenden Beschlüsse der Kammerorgane unter Beachtung des oben bezeichneten Ausbildungszieles ordnungsgemäß auszubilden.
2. In Laborkunde müssen folgende Untersuchungen durchgeführt werden:
 - Kot-Untersuchungen (nativ, Flotation, Elisa-Test)
 - Blut-Untersuchungen: Leukos zählen, HKT, Chemie (Reflotron o.ä.)
Differentialblutbild
 - Urin-Untersuchungen: spez. Gewicht, Urin-Stick, Sediment
(nativ/angefärbt)

Die praktische und theoretische Ausbildung in LABORKUNDE erfolgt

..... in meiner Praxis

..... in der Praxis des Kollegen

..... im Labor des Krankenhauses

3. Die praktische und theoretische Ausbildung in STRAHLENKUNDE
(Röntgen- und Strahlenschutz) erfolgt

..... in meiner Praxis

..... in der Praxis des Kollegen

.....

(Stempel)

(Unterschrift)